

Das Dritte teil / diser Bergk ordnung / Saget von dem Hüttwerck / vnd was dem anhanget.

Der Erste Artickel.

Von den Hüttenherrn.



Je Hüttenherrn sollen / alle Hütten ge-
pente / mit den Schmelzöfen / gebläs /
Treibherden / vnd andern zugehörung-
en / also anrichten vnd halten / das den
Gewercken darmit / nützlich gedienet
werde.

Dergleichen sollen sie / ihre Hütten-
höfe / wehr vnd greben / also befrieden /
das den Gewercken an ihren Schlacken
Ofenbrüchen / vnd andern Vorrath /
aus verwarlosunge / nichts vmb kome.

Die Hüttenherren / sollen sich vleissi-
gen / das sie frome vorstendige / getrew
vnd vleissige diener / als Hüttschreiber / Hüttenmeister / Schmel-
tzer / Wechter / vnd andere / inn ihren Hütten haben / damit vns
vnd den Gewercken darinnen / getrewlich vñ wol fürgestanden / ihr
gut auff das vleissigste gearbeitet / vnd verwahret / die diener an ih-
rem gesetzten lohn begnügig / niemand vbersatzt / vnd Unser Or-
denung / vleissig gehalten werde.

Sie sollen auch / ohne vorwissen Unsers Hauptmans / Ver-
walters vnd Hüttenreuters / nicht an / noch abgelegt werden / damit
man der Hüttdiener / geschickligkeit / alle wege wissens haben /
auch die Newen diener inn gebürliche pflicht nehmen müge.

Die Hüttenherrn sollen kein Ofen / inn den Hütten / einzelich
verkauffen / Sie sollen auch einander / die Kehler / vnd andere Ar-
beiter / nicht abspenen / auch dieselben mit Keynem vorteyl / noch
geschencke an sich ziehen / bey vormeydung vnsrer ernstern straffe.
Sie sollen